

## ► Insolvenz

**Vertragliche und gesetzliche Mitwirkungspflichten unterscheiden**

| Beantragt ein Insolvenzgläubiger, dem Schuldner nach der Freigabe seiner selbstständigen Tätigkeit die Restschuldbefreiung wegen der Verletzung einer gesetzlichen Mitwirkungspflicht zu versagen, ist der Versagungsgrund glaubhaft gemacht, wenn der Schuldner vertraglich übernommene Zahlungspflichten an die Insolvenzmasse nicht erfüllt. |

Das Problem im Fall des BGH (12.4.18, IX ZB 60/16, Abruf-Nr. 201919) lag darin, dass der Schuldner mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung über die Freigabe seiner selbstständigen Tätigkeit geschlossen hatte, die eine bezifferte Zahlungspflicht beinhaltete. Dieser kam der Schuldner nicht nach. Er hat also eine vertragliche, nicht eine gesetzliche Mitwirkungspflicht verletzt.

Der BGH hat dies für den Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung und die Glaubhaftmachung eines Versagungsgrundes genügen lassen, weil es die Verletzung der gesetzlichen Pflicht indiziert.

**MERKE** | Das Gericht muss nun allerdings von Amts wegen prüfen, ob auch eine Verletzung der gesetzlichen Abführungspflicht vorliegt. Der Schuldner muss in diesem Fall darlegen, dass er nach dem Gesetz zu keinen höheren als zu den von ihm geleisteten Zahlungen verpflichtet war.

## ► Insolvenz

**Schuldner kann dem Versagungsantrag nicht die Grundlage entziehen**

| Hat ein Gläubiger in dem gemäß § 300 Abs. 1 InsO i. d. F. vom 26.10.01 zur Anhörung anberaumten Termin oder innerhalb der stattdessen gesetzten Erklärungsfrist einen zulässigen Versagungsantrag gestellt, kann der Schuldner seinen Antrag auf Restschuldbefreiung auch dann nur noch mit Zustimmung dieses Gläubigers zurücknehmen, wenn die Sache entscheidungsreif ist, keine weiteren Erklärungen der Beteiligten ausstehen und lediglich noch eine Entscheidung des Insolvenzgerichts zu treffen ist. |

Der BGH (14.6.18, IX ZB 43/17, Abruf-Nr. 202091) wendet auf den Antrag zur Rücknahme des Versagungsantrags § 269 Abs. 1 ZPO an. Danach kann der Antrag nur noch mit Zustimmung des Gläubigers zurückgenommen werden, wenn die genannten Verfahrensstadien erreicht sind. Die Folge ist: Der Schuldner kann nach versagter Restschuldbefreiung nicht wieder unmittelbar einen neuen Insolvenzantrag stellen. Vielmehr tritt eine dreijährige Antragssperre ein.

**MERKE** | Die Unredlichkeit des Schuldners begründet so die Versagung der Restschuldbefreiung und in deren Folge die Möglichkeit des individuellen Zugriffs auf sein Einkommen und Vermögen. Das erhöht den Vergleichsdruck. Der Gläubiger wird deshalb regelmäßig kein Interesse haben, der Antragsrücknahme zuzustimmen.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 201919

Verletzung einer  
gesetzlichen Pflicht  
indiziert



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 202091

Vergleichsdruck wird  
erhöht